

## Mindestanforderungen

### VERTRAG

### für ein Berufsbildungspraktikum

### im Rahmen des Schweizer Programms zu Erasmus+ 2018-2020

Swissmem Berufsbildung  
Brühlbergstrasse 4, 8400 Winterthur

nachstehend "**Projekträger**" genannt, vertreten zum Zweck der Unterzeichnung dieses Vertrags durch Fritschi Stefanie, Leiterin Administration,

einerseits und

Herr Hans Muster,  
geboren am 22.05.2000,  
wohnhaft an der Musterstasse 12 in 8888 Musterdorf  
(Name.vorname@test.ch)

nachstehend "**der Teilnehmer/die Teilnehmerin**" genannt, andererseits,

### VEREINBAREN

die folgenden **Anhänge**:

**Lernvereinbarung** Anhang 1 für Lernende und Lehrabgänger

die integrierende Bestandteile dieses Vertrags ("der Vertrag") sind.

## **BEDINGUNGEN**

### **ARTIKEL 1 – ZWECK DER FINANZHILFE**

- 1.1 Der Projektträger gewährt dem Teilnehmer/der Teilnehmerin finanzielle Unterstützung der schweizerischen Eidgenossenschaft für das Absolvieren eines **Praktikums** („Mobilität“) im Rahmen der Schweizer Lösung zu Erasmus+.
- 1.2 Der Teilnehmer/die Teilnehmerin nimmt die Finanzhilfe an und verpflichtet sich, die in der **Lernvereinbarung** (Anhang 1) beschriebene Mobilität in eigener Verantwortung zu absolvieren.
- 1.3 Der Teilnehmer/die Teilnehmerin erklärt hiermit, die in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen zur Kenntnis genommen und akzeptiert zu haben. Änderungen oder Zusätze des Vertrags bedürfen der Schriftform.

### **ARTIKEL 2 – LAUFZEIT**

- 2.1 Der Vertrag tritt an dem Tag in Kraft, an dem er von der letzten der beiden Parteien unterzeichnet wird.
- 2.2 Die Mobilität beginnt frühestens am **xx.xx.2019** und endet spätestens am **xx.xx.2019**.

### **ARTIKEL 3 – FINANZIERUNG DER MOBILITÄT**

- 3.1 Die Finanzhilfe zur Kofinanzierung der Mobilität beträgt maximal **CH x'xxx.00** und beinhaltet einen Beitrag an die Aufenthaltskosten sowie einen Beitrag an die Reisekosten.
- 3.2 Der Beitrag an die Reisekosten beträgt CHF xxx.00.

### **ARTIKEL 4 – ZAHLUNGSMODALITÄTEN**

- 4.1 Innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum des Inkrafttretens des Vertrags wird dem Teilnehmer/der Teilnehmerin eine Vorfinanzierungszahlung von 80 % des Höchstbetrags der Finanzhilfe überwiesen.
- 4.2 Der Endbericht gilt als der Antrag des Teilnehmers/der Teilnehmerin auf Zahlung des Restbetrags der Finanzhilfe. Der Projektträger hat 30 Kalendertage Zeit, den Restbetrag zu zahlen oder allenfalls den zu viel bezahlten Betrag zurückzufordern.

### **ARTIKEL 5 – ENDBERICHT**

Der Teilnehmer/die Teilnehmerin reicht den Endbericht unter Verwendung der offiziellen Formulare bis spätestens 30 Tage nach dem Ende der Mobilität ein.

### **ARTIKEL 6 – BANKVERBINDUNG**

Die Beträge sind auf das folgende Bankkonto des Teilnehmers/der Teilnehmerin zu überweisen:

Name der Bank: \_\_\_\_\_

Adresse der kontoführenden Zweigstelle: \_\_\_\_\_

Genauere Bezeichnung des Kontoinhabers: \_\_\_\_\_

Vollständige Kontonummer: \_\_\_\_\_

IBAN-Nr.: \_\_\_\_\_

## ARTIKEL 7 – SALVATORISCHE KLAUSEL, ANWENDBARES RECHT UND ZUSTÄNDIGES GERICHT

Sollte sich eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages als nichtig oder nicht vollstreckbar erweisen, so wird die Gültigkeit und Vollstreckbarkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien vereinbaren diesfalls, die nichtige oder nicht vollstreckbare Bestimmung durch eine gültige Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der nichtigen oder nicht vollstreckbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.

Dieser Vertrag untersteht ausschliesslich Schweizer Recht, unter ausdrücklichem Ausschluss der Anwendbarkeit des schweizerischen und internationalen Kollisionsrechts.

Falls Streitigkeiten aus diesem Vertrag nicht einvernehmlich gelöst werden können, bestimmt sich der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag durch Schweizer Recht.

### UNTERSCHRIFTEN

Der Teilnehmer/die Teilnehmerin  
Hans Muster

Für der Projektträger  
Fritschi Stefanie, Leiterin Administration

Unterschrift

Unterschrift

Ausgefertigt in \_\_\_\_\_  
(Ort & Datum)

Ausgefertigt in Winterthur, 5. Januar 2019

## **ALLGEMEINE BEDINGUNGEN**

### **Artikel 1: Haftung**

Jede Vertragspartei entlässt die andere Vertragspartei aus jeglicher Haftpflicht für Schäden, die ihr selbst oder ihren Mitarbeitenden bei der Erfüllung dieses Vertrags entstehen, sofern diese Schäden nicht durch grobe Fahrlässigkeit oder rechtswidrige Absicht der anderen Vertragspartei oder deren Mitarbeitenden verursacht wurden.

Movetia und ihre Mitarbeitende können nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die während der Durchführung der Mobilität entstanden sind und für die unter diesem Vertrag Schadenersatz gefordert wird. Der Projektträger hält Movetia und ihre Mitarbeitende schad- und klaglos, wenn solche Ansprüche gegen sie geltend gemacht werden. Entsprechende Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche werden daher von Movetia abgewiesen.

### **Artikel 2: Vertragsbeendigung**

Wenn der Teilnehmer/die Teilnehmerin die Pflichten aus diesem Vertrag nicht erfüllt, hat der Projektträger, ungeachtet der nach geltendem Recht vorgesehenen weiteren rechtlichen Schritten, das Recht, den Vertrag ohne weitere Rechtsformalitäten zu beenden oder zu kündigen, sofern der Teilnehmer/die Teilnehmerin nicht innerhalb eines Monats ab Mitteilung der Pflichtverletzung, welche mittels eingeschriebenem Brief vorgenommen wird, genügende Massnahmen gegen die Pflichtverletzung ergriffen hat.

Wenn der Teilnehmer/die Teilnehmerin den Vertrag vorzeitig beendet oder wenn er/sie den Vertrag nicht entsprechend den Bestimmungen einhält, muss er/sie den bereits bezahlten Betrag der Finanzhilfe rückerstatten.

Bei Vertragsbeendigung durch den Teilnehmer/die Teilnehmerin aufgrund "höherer Gewalt", d. h. unvorhersehbarer aussergewöhnlicher Situationen oder Ereignisse, auf die der Teilnehmer/die Teilnehmerin keinen Einfluss hat und die nicht auf Fehler oder Fahrlässigkeit seinerseits/ihrerseits beruhen, hat der Teilnehmer/die Teilnehmerin das Recht, den der tatsächlichen Dauer der Mobilität entsprechenden Betrag der Finanzhilfe zu erhalten. Darüberhinausgehende Finanzhilfe ist sofort an der Projektträger zurückzuerstatten.

### **Artikel 3: Datenschutz**

Alle im Vertrag enthaltenen personenbezogenen Daten werden durch der Projektträger gemäss dem Schweizer Recht verarbeitet. Diese Daten werden ausschliesslich zum Zweck der Erfüllung, Verwaltung und der Überwachung des Vertrags durch die entsendende Institution und Movetia verwendet. Sie können jedoch an Stellen weitergegeben werden, die mit Überwachungs- oder Überprüfungsaufgaben beauftragt sind.

Der Teilnehmer/die Teilnehmerin hat das Recht, Zugang zu seinen/ihreren personenbezogenen Daten zu erhalten und Berichtigung unrichtiger oder unvollständiger Daten zu verlangen. Fragen betreffend die Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten richtet er/sie an die entsendende Institution.

### **Artikel 4: Kontrollen und Rechnungsprüfungen**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle detaillierten Informationen vorzulegen, die der Projektträger, Movetia oder von Movetia autorisierte externe Stellen verlangen, um zu überprüfen, ob die Mobilität ordnungsgemäss durchgeführt wird und die Vertragsbestimmungen erfüllt werden. Die Parteien verpflichten sich, Dokumente, welche im Zusammenhang mit der Mobilität stehen, während 10 Jahren aufzubewahren.